

# **Wegleitung zur Promotionsordnung Fakultät für Psychologie Universität Basel**

Vom 18.11.2015 zur Ordnung vom 17. September 2014

Diese Wegleitung präzisiert die Regeln zur Doktoratsausbildung an der Fakultät für Psychologie der Universität Basel. Die Promotionsordnung (PO) sowie die Wegleitung gelten für alle Doktorierenden, welche die Doktoratsausbildung an der Fakultät für Psychologie ab Frühlingssemester 2015 beginnen. Bitte lesen Sie sowohl die Promotionsordnung als auch diese Wegleitung genau durch, bevor Sie die Doktoratsausbildung aufnehmen.

## **1 Zuständigkeiten und Steuerungsinstrumente**

Der Promotionsausschuss sowie das PhD Committee sind die zwei zentralen Institutionen und die Doktoratsvereinbarung (inkl. individueller Studienplan) ein wichtiges Steuerungsinstrument der Doktoratsausbildung.

### **1.1 Der Promotionsausschuss**

Der Promotionsausschuss ist das leitende Gremium der Doktoratsausbildung (siehe PO §8). Er setzt sich zusammen aus dem/der DekanIn, dem/der ForschungsdekanIn und der/dem StudiendekanIn. Er überwacht den Inhalt und den Ablauf der Doktoratsausbildung an der Fakultät für Psychologie.

Der Promotionsausschuss nimmt sämtliche ihm in der PO zugewiesenen Aufgaben wahr.

### **1.2 Das PhD Committee**

Das PhD Committee konstituiert sich aus den Betreuern bzw. Betreuerinnen der jeweiligen Doktorierenden. Auf Antrag der Erstbetreuerin, resp. des Erstbetreuers bestimmt der Promotionsausschuss die Zusammensetzung des PhD Committee. Weitere Angaben zur Zusammensetzung des PhD Committees finden sich in der PO.

Das PhD Committee betreut und begleitet die Durchführung der Dissertation. Die Betreuer und Betreuerinnen unterstützen die Doktorierenden grundsätzlich in der Ausarbeitung der Dissertation. Die Verantwortung liegt bei den Doktorierenden.

### **1.3 Doktoratsvereinbarung („Thesis Contract“)**

Zwischen den Doktorierenden und der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer wird eine Doktoratsvereinbarung innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Doktorats abgeschlossen

Die Doktoratsvereinbarung umfasst einen vorläufigen Arbeits- und Zeitplan zum Doktorat, allfällige Auflagen, die Rahmenbedingungen sowie die geplante Wahrnehmung des Bildungsangebotes (Anzahl Kreditpunkte) als individuellen Studienplan. Ferner werden regelmässige Treffen empfohlen, in welchen explizit der Fortschritt des Doktorats gemäss der Doktoratsvereinbarung besprochen wird. Falls sich in diesem Prozess wesentliche Änderungen ergeben, ist die Doktoratsvereinbarung zu aktualisieren.

Zu diesem Zweck ist das Original der Doktoratsvereinbarung, welches im Studiendekanat aufliegt vom Doktorierenden abzuholen und im Anschluss wieder zu retournieren.

Ziel dieses Prozesses ist eine weitere Qualitätssteigerung und eine Erhöhung der Erwartungssicherheit für die Doktorierenden und die Betreuenden. Das Formular für die Doktoratsvereinbarung kann von der Fakultätshomepage herunter geladen werden und wird von beiden Seiten unterschrieben im Studiendekanat eingereicht. Anschliessend wird die Doktoratsvereinbarung vom Studiendekanat an den Promotionsausschuss zur formalen Prüfung weiter geleitet und von diesem genehmigt oder zur Überarbeitung retourniert.

## **2 Inhalt und Zulassung**

### **2.1 Ziel und Inhalt des Doktorats**

Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen. Der erfolgreiche Abschluss des Doktorats signalisiert also das Vorhandensein der Fähigkeit, eine eigenständige Forschungsarbeit zu konzipieren und durchzuführen. Die erworbenen fachlichen und methodischen Fähigkeiten sollen es den Doktorierenden ermöglichen, anspruchsvolle Tätigkeiten in der Forschung ausüben zu können. Für die Erreichung dieses Ziels sind die Doktorierenden in erster Linie selber verantwortlich. Das PhD Committee, resp. die/der ErstbetreuerIn unterstützt sie in diesem Bestreben. Die Fakultätsmitglieder tragen zu einem attraktiven Forschungsumfeld bei.

Das Doktorat setzt sich aus drei Teilen zusammen: der Nutzung des Bildungsangebots, der Dissertation und dem Doktoratsexamen. Die Doktorierenden vertiefen während ihrer Ausbildung ihre fachlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten in ihrem Forschungsgebiet. Um hier für alle ein gewisses Mindestmass an Weiterbildung sicherzustellen, erfordert der erfolgreiche Abschluss des Doktorats den Erwerb von mindestens 12 anrechenbaren Kreditpunkten (KP) aus dem Bildungsangebot.

Die Fakultät hat die Möglichkeit, für ein sogenanntes strukturiertes Doktoratsprogramm zusätzliche Anforderungen separat festzulegen. Dies kann z.B. die Erhöhung der notwendigen Zahl der Kreditpunkte im Bildungsangebot nach besonderer Struktur und andere Zulassungskriterien beinhalten.

### **2.2 Zulassung zum Doktorat**

Die allgemeinen Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zur Doktoratsausbildung sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

Die Zulassung zur Doktoratsausbildung erfordert einen Master of Science in Psychology der Universität Basel. Andere Studienabschlüsse der Universität Basel oder einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule können vom Promotionsausschuss als ganz oder teilweise äquivalent anerkannt werden. Bei einer teilweisen Äquivalenz erfolgt die Zulassung gemäss § 19 Abs. 4 der Studierenden-Ordnung mit Auflagen von maximal 24 KP. Auflagen können entweder einzelne Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium oder das Kolloquium gemäss § 12 der PO umfassen.

Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von einer Stunde Dauer, durch welche Kenntnisse der Psychologie bezogen auf das spezifische Dissertationsprojekt nachzuweisen sind. Es wird von zwei Inhaberinnen bzw. Inhabern von Professuren an der Fakultät unter dem Vorsitz einer bzw. eines von der Fakultätsversammlung gewählten Vorsitzenden abgenommen und wird entweder als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Wird das Kolloquium als nicht bestanden bewertet, kann es frühestens nach drei Monaten einmal wiederholt werden. Daher gilt es den ersten Termin für das Kolloquium auf spätestens Anfang neunten Monat nach der Zulassung zu planen, damit es innerhalb der Frist von einem Jahr gegebenenfalls wiederholt werden könnte. Ein zweites Nichtbestehen des Kolloquiums oder eine Überschreitung der Frist führt zur Auflösung des Betreuungsverhältnisses und zur Beendigung der Doktoratsausbildung.

Weiterbildungsabschlüsse der Stufe Master of Advanced Studies berechtigen nicht zur Zulassung zur Promotion. Die Anmeldung zur Doktoratsausbildung erfolgt bei den Student Services der Universität Basel innerhalb der Anmeldefristen.

### 2.3. Anmeldeprozess

Anmeldung bei den Student Services/dem Studiensekretariat der Universität mit folgenden Unterlagen:

- a) Anmeldeset
- b) Darstellung des Dissertationsprojektes
- c) Antrag ErstbetreuerIn an Promotionsausschuss die Dissertation zu übernehmen
- d) Zusicherung der zeitlichen Verfügbarkeit der/des Doktorierenden

Das Studiensekretariat überprüft die formalen Voraussetzungen und leitet das Dossier an den Promotionsausschuss, resp. den Forschungsdekan zur Stellungnahme weiter. Dieser empfiehlt dem Rektorat die Zulassung/Nicht-Zulassung, welche vom Rektorat verfügt wird. Der Forschungsdekan/die Forschungsdekanin informiert die Erstbetreuerin/den Erstbetreuer über den Zulassungsentscheid.

## 3 Leistungen im Bildungsangebot

Die Doktorierenden sind selber verantwortlich, dass das im Rahmen des Doktorats vorgegebene Bildungsangebot erfolgreich absolviert wird. Dabei ist nochmals darauf hinzuweisen, dass mindestens 12 Kreditpunkte, von denen mindestens zwei Drittel innerhalb der fachlich-methodischen Ausbildung erworben werden müssen, zu leisten sind.

Die notwendigen Kreditpunkte können aus folgenden drei Bereichen (I bis III) erbracht werden:

- I. Externe wissenschaftliche Lehrveranstaltungen zum Dissertationsthema.
- II. Interne wissenschaftliche Lehrveranstaltungen zum Dissertationsthema.
- III. Didaktik und sonstige Fortbildung.

Die Bereiche I und II werden der fachlich-methodischen Ausbildung zugeordnet.

Als „fachlich-methodisch“ gelten typischerweise Veranstaltungen auf Doktoratsebene mit Bezug zum Dissertationsthema an der Fakultät oder anderen Universitäten wie beispielsweise Summer Schools zu ausgewählten Fachthemen auf Doktoratsstufe. Besuche von Summer Schools werden entsprechend den von den Summer Schools vergebenen Kreditpunkten angerechnet. Weitere Veranstaltungen auf Doktoratsebene werden mit den entsprechenden Kreditpunkten angerechnet, sofern sie im Vorlesungsverzeichnis der Universität Basel erwähnt sind. Die Leistungsüberprüfung erfolgt aufgrund der dort bekannt gegebenen Kriterien.

Betreffend den Besuch von Lehrveranstaltungen sollte darauf geachtet werden, dass Doktoratsveranstaltungen besucht werden. Unter gewissen Umständen kann es Sinn machen, dass auch Veranstaltungen aus dem Bachelor oder dem Masterstudium besucht werden. Die Anrechnung dieser Veranstaltungen sollte jedoch eine Ausnahme darstellen und muss vorgängig mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer abgesprochen und per learning contract festgehalten werden. Kreditpunkte welche bereits während dem Bachelor-, resp. Masterstudium erworben worden sind, können nicht für das Doktorat angerechnet werden.

Erworbene Kreditpunkte ausserhalb der Universität Basel können angerechnet werden, sofern sie die erforderlichen Kriterien für das Bildungsangebot auf Doktoratsstufe erfüllen. Bevor solche Veranstaltungen belegt werden, sollte die Anrechnung durch die Erstbetreuerin/den Erstbetreuer sicherstellt werden. Die Veranstaltungen müssen ebenfalls per learning contract vereinbart werden.

Externe wissenschaftliche Lehrveranstaltungen umfassen typischerweise Beiträge an internationalen Fachkonferenzen. Kongressbesuche mit eigenem Beitrag können mit 2 Kreditpunkten angerechnet werden.

Die Doktorierenden sind angehalten, Forschungsvorträge der Fakultät regelmässig zu besuchen, auch wenn diese keinen unmittelbaren Bezug zum Dissertationsthema aufweisen.

Weitere ausgewählte Veranstaltungen und Kurse können im Bildungsangebot angerechnet werden, sofern sie die Kriterien erfüllen. Hierzu gehören beispielsweise die Veranstaltungen, welche in anderen Doktoratsprogrammen an Schweizer Universitäten angeboten werden. Die bestandenen Veranstaltungen werden mit der ihnen jeweils zugeordneten Anzahl an Kreditpunkten angerechnet.

Über die Anrechenbarkeit von Leistungen an das Doktoratsstudium entscheidet die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer. Die Anrechenbarkeit wird per learning contract festgehalten.

Für alle Doktorierenden an der Fakultät für Psychologie besteht während des gesamten Doktorats an der Universität Basel eine Immatrikulationspflicht. Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat sich zum nächstmöglichen Termin für das Doktorat einzuschreiben.

## **4 Die Dissertation**

Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen.

Welche Arten von Dissertationen eingereicht werden können, wird in der PO § 14 geregelt. Die Bestimmungen zum Drucken der Dissertation können von der Homepage der Fakultät herunter geladen werden.

## **5 Promotionsverfahren und Doktoratsexamen**

### **5.1. Promotionsverfahren (§15 & 16 PO)**

Nach Fertigstellung der Dissertation und der Erfüllung der Anforderungen aus dem Bildungsangebot sowie allfälliger weiterer Auflagen, wird die Dissertation zusammen mit dem Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten auf Einleitung des Promotionsverfahrens in vierfacher Ausführung im Studiendekanat eingereicht. Über den Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens wird in der Fakultätsversammlung entschieden.

Das Studiendekanat sendet die Dissertation an das PhD Committee zur Begutachtung. Die Mitglieder des PhD Committee werden damit aufgefordert je ein unabhängiges Gutachten zu verfassen, die Dissertation mit einer Note zu versehen und das Gutachten zusammen mit einer Empfehlung der Annahme/Ablehnung innert drei Monaten an das Studiendekanat zu senden. Es müssen mindestens zwei Gutachten vorliegen, wobei je ein Gutachten von der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer und von der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer sein müssen. Weitere Details zur Bewertung der Dissertation finden sich in § 16 der Promotionsordnung.

Sobald mindestens zwei Gutachten dem Studiendekanat vorliegen, leitet das Studiendekanat die Gutachten an den Promotionsausschuss zur definitiven Annahme/Ablehnung der Dissertation weiter.

Die Dissertation und die Gutachten werden spätestens zwei Wochen vor dem Doktoratsexamen für die Mitglieder der Fakultätsversammlung zur vertraulichen Einsicht im Dekanat aufgelegt. Der Kandidatin/dem Kandidaten werden die Gutachten spätestens zwei Wochen vor dem Doktoratsexamen zugänglich gemacht.

## **5.2. Doktoratsexamen (§17 & 18 PO)**

Nach Erhalt des Entscheides des Promotionsausschusses betreffend die definitive Annahme der Dissertation, fordert das Studiendekanat die Kandidatin/den Kandidaten auf, folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis der Erfüllung allfälliger Auflagen bei der Zulassung
- Während des Doktorats erworbene Kreditpunkte gemäss Doktoratsvereinbarung
- die Erklärung zur wissenschaftlichen Lauterkeit

Nach Erhalt der Dokumente legt das Studiendekanat in Zusammenarbeit mit der Kandidatin/dem Kandidaten den Termin für das öffentliche Doktoratsexamen fest. Prüfende des Doktoratsexamens sind die Mitglieder des PhD Committees. Den Vorsitz führt ein vom Promotionsausschuss bestimmtes Fakultätsmitglied, welches nicht dem PhD Committee angehört.

Das Doktoratsexamen ist eine mündliche Prüfung von mindestens 60 Minuten und maximal 90 Minuten. Es beginnt mit einem 30 minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten. Anschliessend findet eine wissenschaftliche Aussprache von mindestens 30 Minuten statt.

Die Mitglieder des PhD Committees vergeben zum Ende der Aussprache eine gemeinsame Note, welche auf der Bestätigung über das abgelegte Doktoratsexamen eingetragen wird.

## **6. Promotion (§20, 21, 22, 23 PO)**

Nach dem erfolgreich bestandenen Doktoratsexamen wird das Gelöbnis vollzogen und eine Bestätigung über das abgelegte Doktoratsexamen ausgehändigt. Danach kann die/der Promovierte den Titel Dr. phil. des. tragen. Alle Angaben zur Veröffentlichung der Dissertation befinden sich in der PO.